

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE  
ANGELEGENHEITEN**

**VÖLKERRECHTSBÜRO**  
A-1014 Wien, Minoritenplatz 8  
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-DW  
**e-mail: abti2@bmeia.gv.at**

**E - M A I L**

**GZ:** BMiA-AT.8.15.02/0115-I.2c/2008

**Datum:** 16. Mai 2008

**Seiten:** 3

**An:** v@bka.gv.at

**Kopie:** begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Von:** Bot. Dr. H. Tichy

**SB:** Ges. Buchsbaum, Mag. Quidenus, Mag. Grosse,  
Dr. Wirtenberger

**DW:** 3397

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten geändert wird (DSG-Novelle 2008); Stellungnahme des BMiA

Zu GZ BMiA-AT.8.15.02/0115-I.2c/2008  
vom 4. März 2008;  
Verfolg: GZ BMiA-AT.8.15.02/0127-I.2/2008  
vom 18. April 2008.

In Verfolg seiner mit oz. GZ übermittelten vorläufigen Stellungnahme nimmt das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMiA) zum oz. Entwurf ergänzend wie folgt Stellung:

Das BMiA erachtet es im Interesse der staatsbürgerlichen Information der Auslandsösterreicher/innen sowie ihres konsularischen Schutzes und ihrer Unterstützung im Fall von Krisen und Katastrophen für unbedingt notwendig, die elektronische Erfassung der Adressen der Auslandsösterreicher/innen durch die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland technisch und inhaltlich auszubauen. So wie bisher sollen nur freiwillig zur Verfügung gestellte Daten erfasst und verwendet werden. Aus Effizienzgründen soll die Verwendung in Zukunft auch durch das BMiA selbst und durch Kriseneinsatzteams möglich sein. Außerdem

sollen auch die Daten sich kurzfristig im Ausland aufhaltender österreichischer Staatsbürger/innen erfasst werden. So kann gewährleistet werden, dass die Betroffenen über bevorstehende österreichische Wahlen und über relevante Bestimmungen bzw. Änderungen der Rechtsordnung effizient informiert werden und dass ihnen durch die rechtzeitige präventive Erfassung im Fall von bewaffneten Auseinandersetzungen, Natur- und von Menschen verursachten Katastrophen und Seuchen die bestmögliche Hilfe, falls erforderlich auch in Zusammenarbeit mit anderen Staaten, zukommt.

Das BMiA erachtet es ebenfalls für notwendig, all jene Personen elektronisch zu erfassen, die Visumwerbern die im Visumverfahren notwendigen Einladungen ausstellen, um auf diese Weise festzustellen, welche Personen besonders viele Einladungen – möglicherweise in missbräuchlicher Absicht – aussprechen.

Diese Anliegen des BMiA sollten durch eine entsprechende Sonderregelung im 8. Abschnitt des DSG („Besondere Verwendungszwecke von Daten“), in Ergänzung von § 48a DSG („Verwendung von Daten im Katastrophenfall“) berücksichtigt werden.

Das BMiA geht davon aus, dass sich aufgrund von § 3 Abs. 1 DSG, der den räumlichen Anwendungsbereich des DSG auf die Verwendung von personenbezogenen Daten im Inland beschränkt, die Frage der Vereinbarkeit der oz. Vorhaben mit dem DSG nur hinsichtlich der Verwendung der genannten Daten durch das BMiA selbst und nicht durch die Vertretungsbehörden stellt. Sollte sich das BKA dieser Auffassung nicht anschließen, sollte die DSG-Novelle zum Anlass genommen werden, den Umfang der Anwendbarkeit des DSG auf die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland ausdrücklich zu regeln, wobei auch eine präzisierende Verordnung der FBMeA vorgesehen werden könnte. In diesem Zusammenhang wäre dann u.a. auch die Verwendung von Videokameras an österreichischen Vertretungsbehörden zu regeln, die notwendig ist, um die Sicherheit der Vertretungsbehörden und die ordnungsgemäße Durchführung ihres Parteienverkehrs zu gewährleisten. Gleches gilt für die datenschutzrechtlichen Aspekte der Unterstützung der Vertretungsbehörden durch private Dienstleister.

Zu den konkreten Vorschlägen zu §§ 50a und 50c nimmt das BMiA wie folgt Stellung:

§ 50a Abs. 3 Z 5, wonach eine Verletzung des Geheimhaltungsinteresses nicht vorliegt wenn „bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das überwachte Objekt könnte das Ziel oder der Ort eines gefährlichen Angriffs [...] werden, erscheint sehr weitgehend bzw. vage determiniert. Zu den einzelnen demonstrativ aufgezählten Gründen finden sich keine näheren Erläuterungen in den Materialien. Sehr weitgehend erscheint lit. d, wonach eine Videoüberwachung zulässig sein soll, wenn „das überwachte Objekt ein „beweglicher Gegenstand mit Geldwert von mehr als EUR 100.000.- oder ein Aufenthaltsort derartiger Gegenstände ist“.

In § 50c Abs. 1 wird nicht nur die Echtzeitüberwachung, sondern auch die Speicherung auf einem analogen Speichermedium (z.B. VHS-Kassette) von der Meldepflicht gänzlich ausgenommen. Aus ho. Sicht erscheint fraglich, ob die in den Materialien angeführte Begründung, wonach bei analoger Speicherung „auf Grund der sehr beschränkten Strukturierbarkeit und damit Suchbarkeit die Gefährdung von

Geheimhaltungsinteressen unbeteiligter Dritter deutlich herabgesetzt“ sei, eine diesbezügliche Gleichstellung mit der Echtzeitüberwachung rechtfertigt. Die Weiterverarbeitung aufgezeichneter Daten mag bei analoger Speicherung aufwendiger sein, ist jedoch ebenso möglich. Zudem bestehen relativ einfach zu handhabende nachträgliche Übertragungsmöglichkeiten von analogen auf digitale Speicher, welche in der dzt. Formulierung nicht erfasst sind und somit ebenfalls keinerlei Meldung bedürfen („eine Speicherung (Aufzeichnung) nur auf einem analogen Speichermedium“). Bei eventueller Umformulierung des Abs. 1 zur Erfassung nachträglicher Übertragungen auf digitale Speicher würde sich die Frage nach der Überprüfbarkeit einer solchen Regelung stellen. Zudem muss das beabsichtigte Unterlassen einer Information über die Überwachung gem. vorgeschlagenem § 50d nur dann an die DSK gemeldet werden, wenn es sich um meldepflichtige Aufzeichnungen handelt. Die angestrebte unterschiedliche Behandlung analoger und digitaler Speicher in Bezug auf die Meldepflicht ist daher aus ho. Sicht nicht nachvollziehbar.

Es wird schließlich auf folgende redaktionelle Fehler hingewiesen:

Im Vorblatt unter „Ziel und Inhalt“, vierter Gedankenstrich, müsste es lauten: „sieht einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten für größere Betriebe vor“; unter „Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens“ müsste es lauten: „Der Entwurf kann gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (...) beschlossen werden“.

In den Erläuterungen unter Allgemeiner Teil, Seite 2, vorletzter Absatz vor der Überschrift „Kompetenzgrundlage“ müsste der letzte Satz lauten: „aus der Auskunftspflicht (§ 26) von 695.350 Euro laut Basiserhebung im Sommer 2007 (...).“

Im Gesetzesentwurf selbst sowie in der Textgegenüberstellung müsste § 30 Abs. 2 a der geplanten Gesetzesänderung lauten: „Sofern sich eine zulässige Eingabe nach Abs. 1 (...).“

H. TICHY m.p.